

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, 10958 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IIIC

Bearbeitung: Schötz

Dienstgebäude:
Friedrichshain - Kreuzberg
Puttkamerstr. 16 - 18, 10969 Berlin

Innung des Berliner Taxigewerbes e.V.

E-Mail:
post.fahrerlaubnis@labo.berlin.de

Taxi Deutschland Berlin e.V.

Internet: <http://www.berlin.de/labo>

Berliner Taxibund BTB e.V.

Datum
09.05.2017

Taxiverband Berlin Brandenburg e.V.

Mietwagenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die vielfältigen Beschwerden der letzten Wochen zu vermeintlichen Mietwagen mit auswärtigen Kennzeichen, die sich im Stadtgebiet und insbesondere am Flughafen Tegel zur Fahrgastaufnahme bereithalten sollen. Hier wird wiederholt ein Zusammenhang zum Unternehmen Uber B.V. und dabei vor allem zu UberX hergestellt. Das LABO wird aufgefordert, ordnungsbehördlich tätig zu werden.



Hierzu stelle ich fest:

Das Unternehmen Uber B.V. betreibt die Vermittlungsplattform UberX, über die die Vermittlung von Kundinnen und Kunden an ein die Beförderung ausführendes und genehmigtes Mietwagenunternehmen durchgeführt wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist Uber B.V. dabei – anders als bei dem früheren Angebot UberPOP – nicht als das Unternehmen, das eine Personenbeförderung ausführt oder eine nicht genehmigte Personenbeförderung vermittelt, anzusehen. Ein Beförderungsvertrag wird ausschließlich zwischen den Kundinnen und Kunden sowie dem Mietwagenunternehmen geschlossen. Der Betrieb einer reinen Internetplattform zur Vermittlung genehmigter Verkehrsformen ist weder verboten, noch irgendwie genehmigungspflichtig. Der Rückkehrpflicht zum Betriebssitz gem. § 49 Absatz 4 PBefG unterliegt daher auch nur das Unternehmen, das die vermittelten Fahrten als Genehmigungsinhaber für den Verkehr mit Mietwagen tatsächlich ausführt.

Eine Überprüfung der Rückkehrpflicht obliegt gem. § 54 Absatz 1 PBefG der zuständigen Genehmigungsbehörde, die gem. § 54a PBefG die erforderlichen Befugnisse innehat. Beziehen sich Mitteilungen – wie hier – auf Unternehmen, die im Berliner Umland eine Genehmigung haben, sind die dortigen Genehmigungsbehörden zuständig. Nach dem Tatortprinzip kann das LABO lediglich bußgeldbewehrte Verstöße im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts ahnden. Die dem LABO in diesem Zusammenhang von Dritten gemachten, pauschalen Hinweise reichen jedoch regelmäßig nicht für eine entsprechende Verfolgung aus.

Kontrollen des LABO im Stadtgebiet und gerade im Umfeld des Flughafens Tegel sind ebenfalls nicht zielführend. Mietwagen müssen – anders als Taxen – nicht besonders gekennzeichnet sein.

Verkehrsverbindung:

 Kochstraße U6
 M 29

Sprechzeiten:

Montag 7:30 – 14:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag 11:00 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse, 10179 Berlin, Postbank Berlin
IBAN: DE37100100100001021102
BIC: PBNKDEFF100

Sofern o.g. BIC nicht erkannt wird, wählen Sie bitte PBNKDEFFXXX oder PBNKDEFF oder setzen sich mit Ihrem Geldinstitut in Verbindung



Nach dem äußeren Erscheinungsbild handelt es sich um normale Personenkraftwagen. Das LABO ist jedoch nicht berechtigt, Fahrzeuge einer allgemeinen Verkehrskontrolle dahingehend zu unterziehen, ob sie privat oder gewerblich genutzt werden.

Gern können Sie dieses Schreiben Ihren Verbandsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schötz
Referatsleiter